



Satzung des Fördervereins der Sportschule Frankfurt (Oder)

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sportschule Frankfurt (Oder)“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt (Oder) eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).

§2

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sportschule in Frankfurt (Oder). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege der aktiven Mitarbeit der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens
2. Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Öffentlichkeit, insbesondere zu den Vereinen der Frankfurter Sportunion
3. Finanzielle und materielle, sowie organisatorische Unterstützung bei Schulveranstaltungen jeglicher Art.
4. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Unterrichtsmittel, sowie für die Beschaffung von Material.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§5

Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge oder Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

§6

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der „Gemeinnützigen Gesellschaft e. V.“ (kurz GGG) an.

§7

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben gemäß § 2 zu unterstützen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder bezahlen anteilmäßig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss der Person oder Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vorher ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung muss bei einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§8

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.



§9

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Die Vertretung wird wahrgenommen durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Falls der Vorsitzende verhindert ist, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgehalten sind. Er hat den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand kann Mitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungsniederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern

- den Vorstand gemäß § 10 bzw. spricht dem Vorstand weiterhin das Vertrauen aus und wählt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
- grundsätzliche Fragen der Fördertätigkeit
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Berufungen nach Ausschlüssen gemäß § 7
- die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, hierbei muss die Zustimmung nicht erschiener Mitglieder schriftlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlossen werden.

§12

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder bei Verhinderung beider ein anderes Mitglied. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des

Förderverein der Sportschule Frankfurt (Oder) e.V.
Kieler Straße 10
15234 Frankfurt (Oder)



Vereins dies erfordert, mindestens jedoch einmal halbjährlich, oder wenn dies mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweckefällt das Vermögen des Vereins an den Verein Sportgeschichte der Stadt Frankfurt (Oder) e. V.zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Förderverein der Sportschule Frankfurt (Oder) e.V.

Telefon: (03 35) 4 00 75 80
FAX: (03 35) 4 00 75 88

Bankverbindung
IBAN DE90170550503400863199
BIC WELADED1LOS